

887 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Finanzausschusses

**über die Regierungsvorlage (764 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Versicherungs-
steuergesetz 1953 und das Feuerschutzsteuer-
gesetz 1952 geändert werden**

Auf Grund des Abschlusses des EWR-Vertrages ist Österreich verpflichtet, das in diesem Vertrag enthaltene, das private Versicherungswesen betreffende EG-Recht, in innerstaatliches Recht umzusetzen. Das in diesem Zusammenhang maßgebende EG-Recht ist in die Rechtsform von Richtlinien gekleidet. Zwei dieser Richtlinien enthalten auch versicherungssteuerrechtliche Bestimmungen:

- Zweite Richtlinie vom 22. Juni 1988 (88/357/EWG) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG,
- Zweite Richtlinie vom 8. November 1990 (90/619/EWG) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG.

Durch diese Richtlinien soll vermieden werden, daß die in den EG-Staaten bestehenden erheblichen Unterschiede hinsichtlich der Ausgestaltung und der

Sätze der Versicherungssteuern zu Wettbewerbsverzerrungen bei den Versicherungsleistungen zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Zur Erleichterung des Dienstleistungsverkehrs sieht der gegenständliche Gesetzentwurf vor, daß sich die steuerliche Belastung der im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs abgeschlossenen Versicherungsverträge ausschließlich nach den Vorschriften des Mitgliedstaates richten, in dem das Risiko gelegen ist. Artikel 25 in Verbindung mit Artikel 2 lit. b der Richtlinie 88/357/EWG bestimmt, nach welchen Voraussetzungen im Einzelfall zu beurteilen ist, in welchem Mitgliedstaat das Versicherungsrisiko belegen ist und welchem Mitgliedstaat damit das Besteuerungsrecht zusteht.

Die bisher bestehende erhöhte Besteuerung der Zahlung von Versicherungsentgelten an EWR-Versicherer soll entfallen.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 1992 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (764 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 12 09

Anna Huber
Berichterstatlerin

Dr. Nowotny
Obmann